

TdL  
Entgeltordnung zum TV-L

*Berlin, den 16.11.2009*  
*Nr. 036/2009*

**Verhandlungen zum Eingruppierungsrecht  
vom 10. bis 12. November 2009  
in Düsseldorf fortgesetzt**

Über die Frage der Abgrenzung zwischen den Entgeltgruppen 1 und 2 hatten wir mehrmals berichtet. Nun konnte Einigkeit darüber erzielt werden, dass in der E 2 eine Legaldefinition eingefügt wird, die wie folgt lautet: "Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- und Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einarbeitung oder Anlernphase hinausgeht. Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind".

Zu den bisher nicht ausgefüllten §§ 12 und 13 TV-L und den Vorbemerkungen vor der zukünftigen Entgeltordnung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Arbeitsgruppe einigte sich auf den Text des § 22 BAT mit den bekannten Eingruppierungsgrundsätzen als zukünftigem § 12 TV-L - mit einer Variation bei den Beispielen für Arbeitsvorgänge -, den Text des § 23 BAT (Eingruppierung in besonderen Fällen) als zukünftigem § 13 TV-L und eine Neufassung der bisherigen "Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen". Damit entsprach die Arbeitsgruppe der Vorgabe der Tarifeinigung vom 1. März 2009, die nach gemeinsamer Auffassung bewährten Eingruppierungsgrundsätze in das neue Recht zu übertragen. Das Arbeitsergebnis muss in der nächsten Verhandlungsrunde abschließend bearbeitet werden.

Eine zweite Arbeitsgruppe befasste sich mit § 17 TVÜ-L, dem Thema des Feststellens der bisherigen Eingruppierung für die übergeleiteten Beschäftigten, der Regelung für die "vorläufigen" Eingruppierungen seit 2006, der Vermeidung einer allgemeinen Neu-Eingruppierungsaktion nach Inkrafttreten der EntgeltO und den persönlichen Zulagen. Diese sollten nach dem geltenden Tariftext mit einer neuen EntgeltO entfallen; da es jedoch nicht zu einer "neuen", umfassenden EntgeltO nach dem Verständnis aus dem Jahre 2006 kommen wird, sondern lediglich zu einer Überarbeitung des Eingruppierungsrechts auf der Grundlage des bisherigen Tarifrechts, besteht im Grundsatz Übereinstimmung mit der TdL, dass diese Zulagen nicht entfallen sollen.

Die "Überlappungen" zwischen dem Lohngruppenverzeichnis und den Angestellten-Merkmalen waren Thema einer weiteren Arbeitsgruppe, da etliche Merkmale trotz identischer Tätigkeiten zu unterschiedlichen Entgelten führen.

Die Arbeitsergebnisse der beiden letztgenannten Arbeitsgruppen liegen noch nicht vor; sie sollen bis zum 30. November 2009 schriftlich gefasst und in der nächsten Verhandlungsrunde abschließend behandelt werden.

Die Sondierungskommission hat außerdem die Bereiche "Sozial- und Erziehungsdienst" und "Techniker" beraten; beide Themenfelder sind jedoch mit der TdL noch nicht verhandelt worden.

Die Eingruppierung der Lehrkräfte war sowohl Thema in der Arbeitsgruppe "Vorbemerkungen" als auch im "Achterkreis". Die Nr. 5 der Vorbemerkungen soll zukünftig entfallen, wenn die Eingruppierung der Lehrkräfte tariflich geregelt ist. Es ist geplant, noch vor der Sitzung der Bundestarifkommission am 15. Dezember 2009 zu einem Einigungspapier auf Vorstandsebene zu kommen, in dem der Verhandlungsstand festgestellt, aber voraussichtlich den Lehrkräftebereich nicht umfassen wird. Zwischen den beteiligten Gewerkschaften wurde noch einmal bekräftigt, dass der letztliche Tarifabschluss nur mit der Eingruppierung der Lehrerinnen und Lehrer zustande kommen wird.

Der Verhandlungsrunde in dem Spitzengespräch wird auch die letztliche Einigung über die noch streitigen Zeit- und Bewährungsaufstiege vorbehalten bleiben und damit eine Entscheidungsgrundlage für die BTK schaffen. Hier liegen die Positionen zwischen der TdL und uns weit auseinander: während wir stets von der Grundlage des BAT-Rechts aus argumentieren, bleibt für die TdL das geltende Tarifrecht, insbesondere § 17 Abs. 5 TVÜ, Grundlage.

Für den 9./10. Dezember 2009 wurde ein zusätzlicher Verhandlungstermin bestimmt.